


2/0 z.B. 22/0  27.1.10

Anfragen der Gleichstellungsbeauftragten  
zur Kindertagespflege

### Anfrage GB Stadt Reinbek (Maria de Graaff-Willemsen)

#### Frage:

Ist eine Betriebsgenehmigung auch dann erhältlich, wenn morgens und nachmittags jeweils zwei verschiedene Tagesmütter die gleichen Räume nutzen?

#### Antwort:

Kindertagespflegepersonen erhalten keine Betriebsgenehmigung, sondern eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für max. 5 fremde Kinder. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen stattfinden. Es können nach § 13 Abs. 2 KiTaVO max. zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Die Möglichkeit, dass in einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen z.B. vier Tagespflegepersonen (2 am Vormittag und 2 am Nachmittag) tätig sind, gibt es. So kann z.B. eine Ganztagsbetreuung für die Kinder in der Kindertagespflege angeboten werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Eltern mit beiden Tagespflegepersonen, welche am Vormittag und am Nachmittag tätig sind, einen Betreuungsvertrag abschließen müssen.

#### Frage:

Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es für die Qualifikation und Fortbildungen für Tagesmütter?

#### Antwort:

Um die Grundqualifikation für „Tagespflegepersonen“ zu erwerben, kann sofern keine pädagogische Berufsausbildung (z.B. zur Erzieherin, Sozialpädagogin usw.) absolviert wurde, die Qualifikation über den Besuch eines Grundqualifizierungskurses nachgewiesen werden.

Im Kreis Stormarn werden Grundqualifizierungskurse über die VHS, in Zusammenarbeit mit dem Tagesmütter und -väter Stormarn e.V. angeboten. Im Kreis Stormarn finden ca. 3-4 Kurse im Jahr an den VHS-Schulen (Reinbek, Barsbüttel, Trittau, Ahrensburg, Bad Oldesloe) statt. In Bad Oldesloe wird außerdem bei Bedarf in Abstimmung zu den anderen Kurszeiten ein Kurs pro Jahr durch die Ev.-Luth. Familienbildungsstätte Bad Oldesloe in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsbüro der Stadt Bad Oldesloe angeboten.

Diese Kurse werden durch den Kreis Stormarn bezuschusst. Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Grundqualifizierungskurses, die außerhalb Stormarn wohnhaft sind, haben einen höheren Kursbeitrag zu entrichten. Die Kurskosten selbst werden ggf. zum Teil oder in voller Höhe von den Kommunen übernommen. Mir ist z.B. bekannt, dass die Gemeinde Großhansdorf diese freiwillige Leistung bereitstellt. Gleiches gilt für die

Fortbildungen. Tagespflegepersonen sollen sich regelmäßig (mind. 1x jährlich) zu Fragestellungen der Kindertagesbetreuung fortbilden. Daher bietet der Tagesmütter und –väter Stormarn e.V. entsprechende Fortbildungskurse an. Über die finanzielle Förderung des Vereins Tagesmütter und –väter Stormarn e.V. hinaus erfolgt vom Kreis Stormarn keine Förderung an Fortbildungsveranstaltungen. Anlassbedingt ist es aber möglich, dass der Kreis Stormarn eigene Fortbildungsveranstaltungen (z.B. zur Umsetzung des Kinderschutzes etc.) auch für die Kindertagespflegepersonen anbietet.

Frage:

Gibt es Zuschüsse für eine Gemeinde für Umbauarbeiten für Räume, wenn diese Räume zur Überlassung an Tagesmüttern vorgesehen sind?

Antwort:

Zuschüsse für Investitionskosten (Neubauten, Umbauten etc.) sind nur für neue Plätze in Kindertagesstätten vorgesehen. Im Rahmen des Ausbau U3 können in der Kindertagespflege 500,- € an Ausstattungsbeihilfe für Anschaffungen für die Kindertagespflegestelle beantragt werden, wenn die Pflegeerlaubnis nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie ausgestellt wurde. Hierzu ist es erforderlich, dass die Tagespflegeperson einen Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan stellt und die Standortgemeinde das Einvernehmen hierzu erteilt. In der Regel schließen die Gemeinden mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung über die Bereitstellung der Tagespflegeplätze für einen längeren Zeitraum (verlässliche Plätze).

Frage:

Welche Vorschriften sind zu beachten, wenn eine Gemeinde Tagesmüttern Räume überlassen will?

Antwort:

Kindertagespflegepersonen nutzen für die Ausübung der Kindertagespflege den bestehenden Wohnraum. Die zur Verfügung zu stellenden Räume sollten daher entweder als Wohnung zugelassen sein oder über einen Nutzungsänderungsantrag bei der zuständigen Bauaufsicht für Wohnzwecke nutzbar sein. Im Zusammenschluss sollte jede Tagespflegeperson einen eigenen Raum für die Kinderbetreuung und angrenzend einen eigenen Schlafrum nutzen können. Da es in Schleswig-Holstein keine Großpflegestellen gibt, wird jede Tagespflegeperson auch im Zusammenschluss als eigenständige Pflegestelle gesehen. Daher ist ein eigener Raum für die genehmigten Tageskinder zwingend erforderlich.

Kindertagespflegepersonen betreuen im Kreis Stormarn ca. zu 50 % Kinder im Lebensalter unter 3 Jahren. Die Krippe hat in einer Einrichtung 10 Plätze mit einer staatlich anerkannten Erzieherin und einer pädagogischen Fachkraft einer sozialpädagogischen Assistentin als Zweitkraft in der Öffnungszeit. Der Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifikation darf auch 10 Kinder im Krippenalter zeitgleich betreuen. Aus diesem Grunde wird sich an den Raumvorgaben für die Krippe orientiert.

Für jedes Kind unter 3 Jahren sollte eine Spielfläche von 3,5 qm zur Verfügung stehen. Im Schlafrum sollten 2 qm je Kind bereitstehen. Küche, Bad, Flur und Außenspielfläche (Garten) können dann von den Kindertagespflegepersonen gemeinsam genutzt werden.

Die Räume müssen insgesamt kindgerecht gestaltet sein (kindgerechte Sitzmöbel, ausreichendes altersgerechtes Spielzeug, gute Lichtverhältnisse mit ausreichend Tageslicht)

### **Anfrage GB Stadt Glinde (Claudia Riegler)**

#### Frage:

Was passiert mit Kindern einer Krippe nach dem 3. Geburtstag, wenn der z.B. im Januar ist und kein Kigaplatz frei ist? Wie gestaltet sich der Übergang?

#### Antwort:

Grundsätzlich sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG Krippen für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr vorgesehen. Danach sollen diese Kinder in die Kindergartengruppe wechseln. Wenn in der Einrichtung zu diesem Zeitpunkt noch kein Kindergartenplatz frei ist, kann der Träger der Einrichtung oder die Einrichtung einen Antrag auf Verbleib des Kindes in der Krippengruppe bei der Heimaufsicht stellen. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erfolgt dann eine Ausnahmegenehmigung, befristet bis zum Ablauf des laufenden Kindergartenjahres. Dieses Verfahren ist mit dem Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt.

#### Frage:

Welche Ausbildung ist für die beiden pädagogischen Fachkräfte vorgeschrieben? Normale Erzieherinnenausbildung? Zusatzausbildung?

#### Antwort:

Der § 5 KiTaVO regelt den Personaleinsatz in einer Krippe. Für die Leitung der Einrichtung einer Krippe ist eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1. Nr. 1 vorzusehen. Dies ist eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin, ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder eine staatlich anerkannte Erzieherin, ein staatlich anerkannter Erzieher.

Für die Leitung der Gruppe der Krippe ist eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1. Nr. 1 vorzusehen. Dies ist eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin, ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder eine staatlich anerkannte Erzieherin, ein staatlich anerkannter Erzieher. In der Gruppe ist eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 einzusetzen. Dies sind Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger, sozialpädagogische Assistentinnen oder sozialpädagogische Assistenten. Hier können als pädagogische Zweitkraft auch Fachkräfte mit spezieller Ausbildung für besondere Funktionen wie Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen beschäftigt werden.

Eine Zusatzausbildung ist nicht vorgeschrieben. Fortbildungen werden aber für die pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden angeboten. Darüber hinaus wird im Kreis Stormarn durch den Tagsmütter und -väter Stormarn e.V. ein Lehrgang als Fachkraft für Frühkindpädagogik angeboten, an welchen auch Erzieherinnen aus Krippen teilgenommen haben.

Frage:

Gibt es einen Rahmenplan für die pädagogische Arbeit in einer Krippe?

Antwort:

Die Krippe ist ein Angebot nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG und dem SGB VIII.

Die Arbeit in Kindertagesstätten wird durch die pädagogische Konzeption einer Kindertagesstätte geprägt (siehe § 22a Abs. 1 SGB VIII). Sobald eine Krippe oder altersgemischte Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren in einer Kindertagesstätte eingerichtet wird, ist die pädagogische Konzeption im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren zu erweitern. Bei der Entwicklung der Konzeption sollen die Einrichtungen sich an den nationalen Kriterienkatalog orientieren. (siehe Qualitätshandbuch für Träger von Kindertagesstätten, Beltz Verlag, Autoren: Wassilios E. Fthenakis, Kirsten Hanssen, Pamela Oberhuemer, Inge Schreyer (Hrsg.)).

Frage:

Wird bei einer ortsfremden Unterbringung eines Kindes in einer Krippe die Heimatgemeinde nur an den laufenden Kosten oder auch an den Investitionskosten beteiligt.

Antwort:

Das KiTaG als Landesgesetz regelt im § 25a KiTaG den Kostenausgleich. Der Kostenausgleich wird gewährt bei auswärtigen Unterbringungen in einer Kindertagesstätte in Schleswig-Holstein, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. auswärtige Unterbringungen von Kindern, z.B. in einer Krippe in der Hansestadt Hamburg, werden ggf. auf freiwilliger Basis durch die Wohnortgemeinden gezahlt. Der Kostenausgleich wird innerhalb Stormarn zwischen Wohn- und Standortgemeinde gezahlt. Es sind hierbei aber die Voraussetzungen des § 25a KiTaG zu erfüllen. Es sei darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren besteht, sondern die Gemeinden nur bedarfsgerecht einen Platz bereitstellen müssen. (siehe § 24 Abs.2 und 3 SGB VIII)

Die Baukosten (Investitionskosten) werden nach § 23 KiTaG durch Eigenleistungen des Trägers der Baumaßnahme und Zuschüsse der Gemeinden, der Kreise und der kreisfreien Städte und des Landes an die anerkannten Träger von Kindertageseinrichtungen aufgebracht. § 23 KiTaG regelt die Schaffung von Plätzen innerhalb der Gemeinde.

Der § 23 KiTaG findet bei der Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ keine Anwendung.

Zuschüsse zu den Investitionskosten zu Plätzen außerhalb der Wohngemeinde werden nicht aufgebracht. Die Wohnortgemeinden haben aber die Möglichkeit sich über ein „Belegrecht“ Plätze in einer auswärtigen Einrichtung vertraglich zu sichern. Dabei werden in der Regel auch die Baukosten für die Schaffung der Plätze anteilig berücksichtigt.

**Anfrage GB Stadt Bargteheide (Irene Schumann)**

Frage:

Welche Fördermöglichkeiten existieren über den Kreis Stormarn für die Finanzierung betreuter Grundschule, da hier keine Kostenübernahme durch Bund, Land oder Kreis erfolgen?

Antwort:

Die „Betreute Grundschule“ ist ein Betreuungsangebot außerhalb des Aufgabenbereiches der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem Kindertagesstättengesetz. Es handelt sich hier um ein rein schulisches Angebot, welches der Schulaufsicht unterliegt. Aus diesem Grunde besteht keine Möglichkeit dies Betreuungsangebot aus Jugendhilfemitteln durch den Kreis Stormarn zu fördern.

Frage:

Die Gemeinde Tangstedt wird eine neue betreute Grundschule mit Sozialstaffel für 100 Schülerinnen und Schüler einführen. Die bisherige Hortbetreuung entfällt. Aus diesem Grund wird eine Möglichkeit gesucht, eine Beteiligung an den Kosten durch Bund, Kreis, Land und Kommune zu erreichen. Welche Möglichkeiten werden hier beim Kreis Stormarn ggf. gesehen?

Antwort:

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ist ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB VIII sind die Kindertageseinrichtungen welche im § 1 KiTaG aufgeführt werden. (Horte und Kinderhäuser für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KiTaG)

Nach § 79 SGB VIII hat der Kreis Stormarn als öffentlicher Träger der Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Schaffung und Bereitstellung der Angebote nach dem SGB VIII, also auch für die Schaffung von bedarfsgerechten Plätzen in Horten.

Eine entsprechende Regelung finden wir auch im § 6 des Kindertagesstättengesetzes für Schleswig-Holstein. Dort heißt es:

*Die Kreis und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 24 und § 24a SGB VIII.*

Das KitaG schließt im § 3 Abs. 2 KiTaG explizit die schulischen Angebote aus. Dort heißt es:

*Dieses Gesetz gilt nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes sowie für Kinder in betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.*

Kindertagesstätten haben nach § 4 KitaG einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Nach § 22a Abs. 1 SGB VIII besteht für die Angebote in Kindertagesstätten ein Qualitätsanspruch, welcher durch den Einsatz einer pädagogischen Konzeption und dem Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in Einrichtungen sicherzustellen ist.

Diese Anforderungen werden bei der Schaffung von Plätzen in einer betreuten Grundschule nicht gestellt. Die Angebote sind in inhaltlicher Ausgestaltung sowie auch in den zur Verfügung stehenden Raumbedarf sowie Belegsituation und Fachkräfteeinsatz nicht vergleichbar. Selbst wenn wie dargestellt, die Betreuung durch qualifiziertes Personal und Ferienbetreuung vorgesehen ist.

Die Planung der Maßnahme „Schaffung von 100 Plätzen in betreuter Grundschule“ in Tangstedt ist auch nicht im Rahmen des § 80 SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geplant und abgestimmt worden.

Aus diesem Grunde werden keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten der Angebote in Betreuter Grundschule gesehen.

Frage:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es in vielen Kommunen betreute Grundschulzeiten gibt. Eine Einheitlichkeit im Kreis Stormarn ist nicht gegeben. Welche Möglichkeit gibt es eine Einheitlichkeit in Bezug auf Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung, Öffnungs- und Betreuungszeiten (Betreuung in den Ferien) zu erhalten?

Antwort:

Die Planung und Ausgestaltung der Angebote in „betreuter Grundschule“ unterliegen der Schulaufsicht. Daher wäre mit der Schulaufsicht zu klären, ob es eine Möglichkeit gibt, die Öffnungs- und Betreuungszeiten, den Einsatz von pädagogischem Personal und die Höhe des Elternbeitrages mit der Schulaufsicht zu vereinheitlichen.

Die Sozialstaffel wird aus Mitteln der Jugendhilfe nach § 25 KiTaG gewährt. Da das KitaG nach § 3 Abs. 2 KiTaG nicht für die schulischen Angebote gilt, können diese Leistungen (Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung etc.) nicht durch den Kreis Stormarn aufgebracht werden. Daher zahlen die Gemeinden diese Aufwendungen auf freiwilliger Basis.

**Anfrage GB Kreis Stormarn (Birte Kruse-Gobrecht)**

Frage:

Welche Mehrkosten entstehen bei den Eltern und den Kommunen bei der Einrichtung von verlängerten Öffnungszeiten, wenn die Kindertagespflege in den Randzeiten ergänzend genutzt wird.

Antwort:

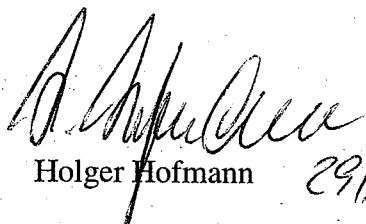
Hierbei kommt es darauf an, ob es sich um die Finanzierung der Kindertagespflege nach § 30 KiTaG (mit in der Kindertagesstätte beschäftigtem Personal) oder nach § 23 SGB VIII (selbstständige Kindertagespflegeperson) handelt.

Für die Kindertagespflege mit in der Einrichtung beschäftigtem Personal erfolgt die gleiche Finanzierung wie die sonstigen Betreuungsangebote der Kindertagesstätte (Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung usw.)

Für die Kindertagespflege durch selbständige Tagespflegepersonen müssen die Eltern neben dem Beitrag für die Kindertagesstätte auch einen Beitrag zahlen, der nach § 23 SGB VIII durch den Kreis Stormarn gefördert werden kann. Hierbei geben die Gemeinden zum Teil auf freiwilliger Basis einen eigenen Zuschuss. Die Berechnung des Elternbeitrages für den Kindergarten erfolgt beim zuständigen Sozialamt (Einstufung in die Sozialstaffel), für die Kindertagespflege in der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises Stormarn.

Die Mehrkosten bei den Eltern und den Gemeinden können nicht genau beziffert werden, da diese nur mit konkreten Daten berechnet werden könnten. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder durch eine selbstständige Kindertagespflegepersonen höhere Kosten entstehen, als bei der Betreuung, nach § 30 KiTaG.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Kindertagespflege durch die Gleichrangigkeit im SGB VIII kein Betreuungsangebot sein sollte, dass nur noch die Randzeiten in einer Betreuung der Kindertagesstätte sicherstellen soll.



Holger Hofmann

29/11. 2010